Auftrag für Glasfaser-Hausanschluss

der Gemeinde Langenmosen



Gemeinde Langenmosen Telefon: 08252 89 51 0 Telefax: 08252 89 51 50 E-Mail: info@glasfaser-langenmosen.de

1. Gegenstand des Auftrages

Der Grundstückseigentümer (w/m/d) erteilt hiermit die Zustimmung den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz der Gemeinde Langenmosen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen (nachstehend GEMEINDE LANGENMOSEN) herzustellen. Der Eigentümer ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der GEMEINDE LANGENMOSEN auf seinem Grundstück sowie am und im darauf befindlichen Gebäude den Glasfaseranschluss zu errichten.

Die Anbindung auf Ihrem Privatgrund besteht aus einer Leerrohrverbindung von der Grundstückgrenze bis zum Gebäude und einer Hauszuführung, inklusive eines Abschlusspunktes im Gebäude.

Sofern Sie sich für einen kostenfreien Hausanschluss entscheiden, benötigen wir für die Planung sowie Bauumsetzung Ihres Anschlusses von Ihnen etwaige Informationen bzw. Zustimmungen.

Beiliegend finden Sie eine vorläufige Darstellung des geplanten Trassenverlaufs

auf Ihrem Grundstück. Wenn Sie mit der vorgeschlagenen Wegeführung einverstanden sind, bitten wir Sie uns das unter Punkt 4 dieses Auftrages zu bestätigen. Falls Sie einen alternativen Weg vorschlagen möchten, haben Sie die Möglichkeit uns Ihren Änderungswunsch gut sichtbar auf dem übermittelten Detailplan zu kennzeichen und diesen gemeinsam mit dem Auftrag einzuzeichnen.

Zusätzlich bitten wir Sie uns die Ihnen bekannten, vorhandenen Infrastrukturen (z.B. Leerrohre, Sickerschächte, etc.) oder potenzielle Hindernisse (z.B. Betonbodenplatten, unterirdische Fundamente, etc.) auf dem Plan zu vermerken und freundlicherweise genauer zu beschreiben. Ihre Angaben fließen somit in die Ausführungsplanung ein und werden während der Bauphase final verifiziert.

Sichern Sie sich Ihren kostenfreien Hausanschluss in dem Sie uns diesen Auftrag, ggf. dem geänderten Trassen-Detailplan bis zum 30.06.2023 ausgefüllt an die GEMEINDE LANGENMOSEN, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen zurückzusenden

2. Anschlussadresse
Straße Auf dem Grundstück befindet sich ein: Siefereilier (Beitrach zur / Bernelle zu höffte ein zu haus hälfte ein zu haus h
Einfamilien- / Reihenhaus / Doppelhaushälfte Mehrparteienhaus mit Wohn-/ Geschäftseinheiten
3. Grundstückseigentümer
Frau Herr Firma
Nachname Vorname Firma
E-Mail Telefonnummer Anschrift, falls von Anschlussadresse abweichend:
Straße Hausnr. PLZ Ort
4. Trassenverlauf
Mit dem vorgeschlagenen Trassenverlauf auf meinem Grundstück bin ich einverstanden
Ja Nein, siehe alternative Wegeführung im korrigierten Detailplan
Anmerkungen zum geplanten Trassenverlauf
5. Einwilligung zum Datenschutz
Wenn Sie über den Bauablauf und Baufortschritt informiert werden wollen, erteilen Sie hiermit Ihre Zustimmung zur Kontaktaufnahme während der Vertragslaufzeit per
Telefon E-Mail Messenger / SMS
Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Ihre Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Auftrag für Glasfaser-Hausanschluss

der Gemeinde Langenmosen



Gemeinde Langenmosen Telefon: 08252 89 51 0 Telefax: 08252 89 51 50 E-Mail: info@glasfaser-langenmosen.de

6. Anschlusskosten für den Grundstückseigentümer

Die Kosten hängen davon ab, wann der Auftrag eingereicht wird.

Die Nosen hangen davon ab, wann der Auftrag eingereicht wird.		
Bis zum 30.06.2023	Anschlusskosten	
Vertrag wird während der Erstvermarktung bis zum 30.06.2023 eingereicht.	0€	
Nach dem 30.06.2023	Anschlusskosten	
"Vor dem Bagger" - Vertrag wird während der Bauphase nach dem 30.06.2023 eingereicht.	200€	
"Nach dem Bagger" - Vertrag wird nach Abschluss der Tiefbauarbeiten in der jeweiligen Straße eingereicht. Die Kosten decken 10 Meter Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze bis zum Gebäude.	1.450 €	

7. Gestattungsbedingungen

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

- 1.1. GEMEINDE LANGENMOSEN beabsichtigt das betroffene Grundstück und das auf diesem befindliche Gebäude an ein Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne von § 134 Abs. 1 TKG anzuschließen.
- 1.2. Der Eigentümer gestattet GEMEINDE LANGENMOSEN die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen.
- 1.3. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch GEMEINDE LANGENMOSEN (siehe unter Ziffer 2). Mitarbeiter der GEMEINDE LANGENMOSEN oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren.
- 1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben.

2. Durchführung der Maßnahme

- 2.1. Die Baumaßnahme wird durch Begehung der GEMEINDE LANGENMOSEN mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt. GEMEINDE LANGENMOSEN geht davon aus, dass die Person, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführt, durch den Eigentümer legitimiert ist, sofern es sich nicht um diesen selbst handelt.
- 2.2. Von GEMEINDE LANGENMOSEN verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der GEMEINDE LANGENMOSEN, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden
- 2.3. GEMEINDE LANGENMOSEN verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und das darauf befindliche Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder das Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und/oder in dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Inanspruchnahme durch GEMEINDE LANGENMOSEN beschädigt werden.

2.4. GEMEINDE LANGENMOSEN verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. GEMEINDE LANGENMOSEN verpflichtet sich, bei der Durchführung der Baumaßnahmen Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes des Grundstückes sach- und fachgerecht durchzuführen.

3. Laufzeit

- 3.1. Die Gestattung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- 3.2. GEMEINDE LANGENMOSEN wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt GEMEINDE LANGENMOSEN. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.
- 3.3. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

4. Entgelt sowie Kostentragung

- Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
- 4.2. Der Eigentümer stellt GEMEINDE LANGENMOSEN hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 4.3. Für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses ist ein einmaliges Entgelt gemäß Punkt 4 des Antrages (Anschlusskosten für den Grundstückseigentümer) zu entrichten.

5. Zutritt zum Grundstück

5.1. GEMEINDE LANGENMOSEN ist berechtigt, das Grundstück zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 6.2. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer GEMEINDE LANGENMOSEN über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber (w/m/d) zu übertragen.
- 6.3. GEMEINDE LANGENMOSEN ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an eine dritte Gesellschaft zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.

8. Unterschrift / Bemerkungen

Hiermit erteile ich den Auftrag / die Gestattung gemäß den vorliegenden Bedingungen. Der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der GEMEINDE LANGENMOSEN steht unter der Bedingung, dass sich das Grundstück im

Anschlussgebiet befindet. Die Hinweise zum Widerrufsrecht sowie zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.



Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers

Bemerkungen